

nicht teilgenommen, sondern habe der Kommission vertraut, die ihre Nichteignung für die Benutzung als Telegrafmasten feststellte. Er habe dies aber nicht selbst nachgeprüft, was möglicherweise als eine Nachlässigkeit zu betrachten sei. Man ordnete zwecks Feststellung der Qualität der Masten eine Expertise an und vernahm die Zeugen, die diese Masten transportiert hatten. Im Ergebnis dessen stellte sich heraus, daß die Masten ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechend hätten benutzt werden können, und die Mitglieder der Kommission erklärten, N. habe von ihnen unter Ausnutzung ihrer dienstlichen Abhängigkeit ein falsches Gutachten über die Untauglichkeit der Stangen erwirkt. Auf diese Weise wurde als eigentliches Ziel der Handlungen des N. seine persönliche Interessiertheit festgestellt. Das bot die Grundlage dafür, das Verbrechen als Mißbrauch der Dienststellung zu qualifizieren.

Wenn ein Mißbrauch der Dienststellung zwecks ungesetzlicher unentgeltlicher Aneignung staatlichen oder gesellschaftlichen Eigentums erfolgte oder von ungesetzlicher Übergabe dieses Eigentums zu gewinn-süchtigen Zwecken an andere Personen begleitet wurde, so sind diese Handlungen als Entwendung zu qualifizieren.

Wurde das Eigentum nicht unentgeltlich angeeignet, sondern zu einem ganz offensichtlichen Spottpreis gekauft, so wird das Bezahlen eines solchen Betrages dem Wesen nach zu einem Verfahren der Verschleierung einer Entwendung, so daß derartige Fälle ebenfalls als Entwendung zu betrachten sind.

Von der objektiven Seite her gesehen kann Mißbrauch der Amtsgewalt oder der Dienststellung in den verschiedenartigsten Formen Vorkommen. Diese Straftaten können sich äußern in Unterdrückung von Kritik, in ungesetzlicher Entlassung von Arbeitern und Angestellten, in Nachsicht gegenüber Veruntreuern sozialistischen Eigentums, in Verletzungen der Finanzdisziplin, in Betrug am Staate, in Vergeudung von Vermögen usw.

Im folgenden werden die Besonderheiten der Untersuchung von Mißbrauch der Amtsgewalt dargelegt, die in Verstößen gegen die Finanzdisziplin und in Betrug am Staate bei der Berichterstattung bestehen.

4. Die Besonderheiten der Untersuchung von Verletzungen der Finanzdisziplin

Die typischen Verstöße gegen die Finanzdisziplin äußern sich:

a) in der Ausgabe von Geldmitteln für Bedürfnisse, die im Budget oder im Kostenanschlag nicht vorgesehen waren, in einigen Fällen auch in unrationeller Verausgabung (zum Beispiel zur Veranstaltung von Banketten);